

## **Liberalisierung der Finanzdienstleistungen durch EUSFTA**

Singapur der viertgrößte Finanzplatz der Welt ist, einen Steuersatz von lediglich 18% aufweist und mehr als 50% der Wirtschaft Singapurs allein den Bereich Banken und Versicherungen betrifft.

Über das Abkommen und die entsprechenden Ausschüsse kann eine starke Deregulierung auch des europäischen Bankenbereichs durchgeführt werden. Durch Singapurische Finanzspekulationen in Europa kann Europa vom finanziellen Absturz Singapurs umfassend mitgerissen werden.

Es ist naiv mit dem viertgrößten Finanzplatz der Welt ein Abkommen zu schließen, das Investoren gefährliche Schlupflöcher eröffnet. Das Abkommen macht die Regulierung der Finanzmärkte schwieriger.

Sachsen und Hessen haben die ersten Schritte ergriffen, um die Investitionsfähigkeit der Kommunen strukturell zu stärken und eine gute Infrastruktur in allen Teilen des Landes zu gewährleisten. Spekulative Finanzgeschäfte sind untersagt. Die schon vorhandenen Spekulationsverbote für Kommunen (s. Sachsen und Hessen) sind in EUSFTA gar nicht berücksichtigt. Die Liberalisierung der Finanzdienstleistungen nach EUSFTA kann jedoch durch die Ausschüsse unkontrolliert erweitert werden.

Eine bundesweite gesetzliche Regelung, „um hochspekulative Derivatgeschäfte“ für Länder und Kommunen zu unterbinden, wie sie das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) gefordert hat, ist mit EUSFTA nicht vereinbar. Gesetzesinitiativen zum Spekulationsverbot werden wegen ihrer grundsätzlichen Unvereinbarkeit mit EUSFTA im Sande verlaufen.

Zudem werden auch Staatsanleihen liberalisiert. Investoren aus Singapur müssten einen Schuldenschnitt nach europäischem Recht nicht akzeptieren. Sie könnten vor ein internationales Schiedsgericht ziehen und Schadensersatz verlangen – mit guten Aussichten auf Erfolg.

Der Schutz riskanter Finanzinstrumente wie der Zinsderivate und die weitgehende Liberalisierung von Finanzdienstleistungen ohne Berücksichtigung der schon vorhandenen (nationalen) Spekulationsverbote stellen sogar eine Verletzung des Subsidiaritätsgebots dar.

Aus dem Subsidiaritätsgebot ergibt sich unmittelbar der elementare Verstoß gegen die Verfassung und das Unionsrecht, da die aufgeklärte Zustimmung der betroffenen Bundesländer und Gemeinden zu EUSFTA fehlt. Die Investition eines ausländischen Unternehmens erfolgt notwendig auf dem Gebiet einer Gemeinde, die die Folgen derselben tragen muss und die besonderen Vor- und Nachteile für ihre Einwohner am besten abschätzen und beurteilen kann und deshalb auch allein die Einzelheiten des Vertrages aushandeln darf und die Letztzustimmung zu ihnen geben muss.

Die EU hat mit einer bindenden allgemeinen Vertragsregelung ohne Mitwirkung der betroffenen Gebietskörperschaften die Subsidiaritätsrüge hervorgerufen.

Dem Bund ist es auch nicht ohne eine Einzelermächtigung der betroffenen Ländern und Gemeinden gestattet, die EU zu bevollmächtigen, über schützende Maßnahmen zur finanziellen Stabilität der Kommunen und Gegenstände der Länder- und Gemeindehoheit zu verhandeln oder gar internationale Verträge darüber abzuschließen.

V.i.S.d.P.: Marianne Grimmenstein, Corneliusstr.11, 58511 Lüdenscheid